

Der Schutz von Friedensmissionen

Michael Lysander Fremuth

Die durch eine erhebliche Fortentwicklung geprägten Friedensmissionen der Vereinten Nationen erfüllen eine wichtige Aufgabe im Rahmen des erweiterten Friedenskonzeptes der UN-Charta. Sie können jedoch immer weniger auf einen natürlichen Schutz vertrauen, der ihnen das Emblem der Vereinten Nationen sowie die drei Grundprinzipien – die Zustimmung der Konfliktparteien, die Unparteilichkeit und beschränkte Befugnis zur Gewaltanwendung – verleihen soll. Seit dem Jahr 1948 sind 1022 Todesfälle zu verzeichnen, mit steigender Tendenz seit dem Jahr 2013. Die Frage nach dem Schutz von Friedensmissionen stellt sich mit Nachdruck. Während der umstrittene ›Cruz-Report‹ eine gesteigerte Bereitschaft zur proaktiven und präemptiven Anwendung von Gewalt empfiehlt, untersucht Lina Rolffs, welchen Schutz das Völkerrecht bietet.

Einleitend stellt die Autorin die Entwicklung völkerstrafrechtlicher Normen sowie die Rechtsprechung internationalisierter Gerichte dar und begründet überzeugend, dass der Straftatbestand des Angriffs auf Friedensmissionen auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen kann. Schwerpunktmäßig untersucht sie im zweiten Teil ihrer Arbeit die einschlägigen Strafnormen im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Nach eingehender Untersuchung gelangt Rolffs zur Überzeugung, dass die drei Grundprinzipien zur Definition von Friedensmissionen aufgrund mangelnder Bestimmtheit nicht herangezogen werden sollten, und formuliert eine von diesen emanzipierte Begriffsdefinition. Da allerdings sowohl die UN als auch internationale Strafgerichte auf den Grundprinzipien behar-

ren und diese – ungeachtet aller Schwierigkeiten und Fortentwicklungen – weiterhin das Wesen der UN-Friedenssicherung prägen dürften, lässt sich über diesen Ansatz trefflich streiten. Die Entscheidung über den strafrechtlichen Schutz obliege nicht einem Einzelstaat, vielmehr entspreche dies der institutionellen Friedensordnung, wie sie die UN-Charta etabliert hat. Der Verfasserin gelingt es, die verschiedenen Tatbestandsmerkmale zu erschließen und die Strafnormen damit operabel zu machen. Im dritten Teil betrachtet die Autorin die Gründe für Straffreistellungen und Konkurrenzen. Wie Rolffs selbst darlegt, begründen Friedensmissionen nicht automatisch einen bewaffneten Konflikt oder einen Kombattantenstatus, das humanitäre Völkerrecht ist nicht auf Friedensmissionen zugeschnitten. Warum vor dem Hintergrund etwaiger Schutzlücken die Einordnung als Kriegsverbrechen zu begrüßen sei, hätte eine vertiefte Begründung verdient, die sich etwa mit dem Schutz von Friedensmissionen außerhalb bewaffneter Konflikte auseinandersetzt.

Rolffs' Arbeit, die ohne völkerrechtliche Vorkenntnisse schwer verständlich sein dürfte, leistet einen wichtigen rechtswissenschaftlichen Beitrag zum Diskurs über den Schutz von Friedensmissionen. Sie legt überzeugend dar, dass den Straftatbeständen zum Angriff auf Friedensmissionen ein eigenständiger Wert zu attestieren ist. Nach der Lektüre ist man noch stärker geneigt, den Vorschlag einer verstärkten Gewaltanwendung durch Friedenstruppen wegen etwaiger negativer Auswirkungen auf den strafrechtlichen Schutzanspruch mit einem Fragezeichen zu versehen.



Lina Rolffs

**Angriff auf
Friedensmissionen.
Eine Untersuchung
des völkerstrafrecht-
lichen Tatbestands**

Baden-Baden:
Nomos 2018, 362 S.,
99,00 Euro